



Gemeinde**Dürnten**

Leistungsvereinbarung

über die Erfüllung der Aufgabe der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege
gemäss Art. 59 des kantonalen Gesundheitsgesetzes im Gebiet der Gemeinde Dürnten
zwischen dem

Spitex-Verein Dürnten
vertreten durch dessen Präsidenten

und der

Gemeinde Dürnten
vertreten durch den Gemeinderat

1. Grundlagen und Gültigkeit

Diese Vereinbarung trat aufgrund der Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 1994 und der Generalversammlung des Spitex-Vereins Dürnten vom 25. Oktober 1994 auf den 1. Januar 1995 in Kraft. Die Vereinbarung wurde per 8. März 2005 weiter angepasst. Mit dem Beschluss des Gemeinderates Dürnten vom 5. März 2012 und durch die Unterschrift des Präsidenten des Spitex-Vereins Dürnten wird die Vereinbarung wie folgt geändert:

2. Rahmen

2.1. Zweck der Leistungsvereinbarung

Diese Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen der Gemeinde und dem Spitex-Verein Dürnten. Die Gemeinde überträgt mit dieser Leistungsvereinbarung die im Pflegegesetz vom 27. September 2010 umschriebenen Aufgaben für die Erbringung der bedarfs- und fachgerechten ambulanten Pflegeversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner (Hilfe und Pflege zu Hause) an den Spitex-Verein Dürnten.

Die Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen des Spitex-Vereins Dürnten und legt die gegenseitigen Pflichten sowie die finanziellen Beiträge der Gemeinde fest.

2.2. Gesetzliche und vertragliche Grundlagen

- Krankenversicherungsgesetz KVG vom 18.03.1994
- Verordnung über die Krankenversicherung KVV vom 27.06.1995
- Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV vom 29.09.1995 (Änderung 24.06.2009)
- Kantonales Pflegegesetz vom 27.09.2010, gültig ab 01.01.2011
- Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22.11.2010, gültig ab 01.03.2011
- Kreisschreiben vom 15.11.2010 mit den Vorgaben der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich bezüglich Staatsbeiträge und Rechnungslegung, gültig ab 01.01.2011

- Kriterien für die Erteilung einer Betriebsbewilligung für Spitex-Organisationen, 2008 durch den Regierungsrat erlassen
- Kantonaler Spitex-Tarifvertrag vom 26.10.2000 (auf Ende 2010 gekündigt, Tarife und Modalitäten sind jedoch als Übergangsregelung für das Jahr 2011 weiterhin gültig)
- Branchenleitbild der Non-Profit-Spitex des Spitex-Verbandes Schweiz vom Mai 1999
- Leitfaden über die Qualität in der Spitex des Spitex-Verbandes Schweiz sowie die Kapitel 8 – 10 „Handbuch Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und betriebliches Gesundheitsmanagement“

2.3. Konzeptionelle Einbettung

- Leitbild des Spitex-Vereins Dürnten

3. Generelle Ziele

3.1. Generelle Aufgaben und Leistungen

- Der Spitex-Verein Dürnten fördert, unterstützt und ermöglicht mit seinen Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen.
- Der Spitex-Verein Dürnten arbeitet aktiv bei der Gesundheitsförderung mit.
- Der Spitex-Verein Dürnten setzt die verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen so ein, dass er das bestmögliche Resultat zu günstigen Kosten für die Gemeinschaft zu erreichen vermag.
- Er berücksichtigt dabei sowohl das Wohl der Kunden als auch die Arbeitsgrundsätze bzw. Qualitätsmerkmale.

3.2. Zielgruppen

Bezüger von Spitex-Leistungen können sein:

- Körperlich und/oder psychisch kranke, behinderte, verunfallte, rekonvaleszente oder sterbende Menschen jeden Alters,
- Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt eines Kindes und
- Menschen, die in einer vorübergehenden physischen und/oder psychischen Risikosituation stehen, sofern sie hilfs- oder pflegebedürftig sind.

4. Leistungsziele

Mit den Spitex-Leistungen soll die Selbständigkeit und Eigenverantwortung von Menschen trotz Pflege- bzw. Betreuungsbedarf gefördert, erhalten oder unterstützt werden. Stationäre Aufenthalte sollen damit vermieden, hinausgezögert oder verkürzt werden. Spitex-Leistungen werden nur dann erbracht, wenn die zu pflegende bzw. zu betreuende Person oder ihr jeweiliges Umfeld, die Leistungen nicht selbst erbringen können (Subsidiaritätsprinzip). Die zu erbringenden Leistungen werden durch ein anerkanntes Bedarfsabklärungsinstrument sichergestellt.

5. Dienstleistungsangebot

5.1. Kerndienstleistungsangebot

- Pflegerische Leistungen (Pflichtleistungen) gemäss Art. 7 Abs. 2 KLV
- Leistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss Art. 7 Abs. 2 KLV
- Nichtpflegerische Spitex-Leistungen (Nichtpflichtleistungen KVG) aufgrund einer schriftlich gehaltenen Bedarfserklärung gemäss Verordnung über die Pflegeversorgung

5.2. Gesundheitsberatung / Gesundheitsförderung

- Beratung und Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen.
- Information über das bestehende Spitex-Angebot.
- Vernetzung mit anderen Leistungserbringern im Gesundheits- und Sozialbereich sowie bedürfnisgerechte Weiterleitung der Hilfesuchenden.

5.3. Mahlzeitendienst

Der Mahlzeitendienst erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Alters- und Pflegeheim Nauengut, Tann. Dieses kocht die Mahlzeiten und verarbeitet sie fachgerecht.

5.4. Zusatzleistungen ATL (Aktivitäten des täglichen Lebens)

Zusatzleistungen ATL werden angeboten für spezielle Arbeiten im und um das Haus wie Reinigungsarbeiten, administrative Arbeiten oder Betreuung- bzw. Begleitungsaufträge.

5.5. Krankenmobiliemagazin

Vermietung und Verkauf von Krankenmobilien.

5.6. Rotkreuz-Fahrdienst

Vermittlung von Freiwilligen-Fahrten.

5.7. Beratungsstelle

Beratungen in speziellen Lebenslagen oder Vermittlung an Beratungsstellen.

6. Grenzen der Leistung

Spitex-Leistungen können unverzüglich eingestellt werden, wenn das Personal beschimpft, bedroht, belästigt oder anderweitig gefährdet wird. Leistungen, die unter unzumutbaren Bedingungen erbracht werden müssten, können verweigert werden. Weiter kann der Spitex-Verein Dürnten die Leistungserbringung bei erheblichen Zahlungsausständen einstellen. Werden Leistungen eingestellt, wird der Vorstand unverzüglich informiert. Bei Einstellung von Pflege-Pflichtleistungen erfolgt zudem gleichzeitig eine Mitteilung an den verordnenden Arzt. Zudem trifft der Spitex-Verein Dürnten, allenfalls gemeinsam mit der Gemeinde, geeignete Massnahmen bei der Suche nach einem anderen Leistungserbringer.

7. Aufgaben des Spitex-Vereins Dürnten

7.1. Personalorganisation

Der Spitex-Verein Dürnten stellt den Aufgaben entsprechend fachlich und sozial kompetentes Personal an (gemäss den Kriterien zur Erteilung einer kantonalen Betriebsbewilligung). Er ermöglicht dem Personal und der Leitung die betrieblich angemessene und notwendige Fort- und Weiterbildung. Die Vorgaben gemäss Spitex-Vertrag Anhang II „Fachpersonal in der Spitex“ des kantonalen Spitex-Vertrages sind einzuhalten. Die Bedingungen für die Sozialversicherung der Angestellten des Spitex-Vereins Dürnten haben im Leistungsumfang denjenigen zu entsprechen, wie sie für die Angestellten der Gemeinde Dürnten gelten.

7.2. Gemeinsame Anlaufstelle

Für alle Spitex-Dienste besteht eine gemeinsame Anlaufstelle mit klar definierten, der Bevölkerung bekannten Öffnungszeiten. Die Anlaufstelle ist zu bestimmten Zeiten persönlich besetzt (siehe 7.4.).

7.3. Bedarfsgerechte Leistungserbringung

Die Spitex-Leistungen sind immer nur ergänzend zu Leistungen, die die zu pflegende Person oder deren Umfeld selbst erbringen können, und gestützt auf eine schriftlich festgehaltene Bedarfsabklärung zu erbringen.

7.4. Zeitliche Verfügbarkeit

Die Gemeinden stellen sicher, dass Einsätze zwischen 07.00 und 22.00 Uhr an sieben Tagen pro Woche erbracht werden können. Einsätze ausserhalb dieser Zeiten sind ebenfalls staatsbeitragsberechtigt. Es ist sicherzustellen, dass neue Einsätze, nach vorheriger Anmeldung, innerhalb von 24 Stunden ausgeführt werden können. Die Spitex-Organisation ist von Montag bis Freitag (ohne Feiertage) von 08.00 bis 12.00 und von 14.00 bis 17.00 Uhr telefonisch erreichbar. Im Rahmen der Akut- und Übergangspflege sind bei Bedarf auch punktuelle Einsätze während 24 Stunden über den ganzen Tag bzw. die ganze Nacht möglich.

Wenn der Spitex-Verein Dürnten einen planbaren Einsatz bei einer pflegebedürftigen Person nicht selbst leisten kann, wird in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und auf Verlangen dieser Person innert angemessener Frist ein anderer Leistungserbringer organisiert oder vermittelt.

7.5. Aufträge an Dritte

Unter der Voraussetzung, dass die Qualität der Dienstleistungen und die Zielsetzungen dieser Vereinbarung respektiert werden, kann der Spitex-Verein Dürnten, falls er selber nicht in der Lage ist, Aufträge an Dritte (Kinder-Spitex, Onko-Spitex, selbständige Psychiatriefachpersonen, kommerzielle Spitex-Organisationen, Akut- und Übergangspflegedienste etc.) erteilen. Diese Aufträge werden in einer separaten Leistungsvereinbarung geregelt.

7.6. Jahresbericht

Der Spitex-Verein Dürnten erstellt einen Jahresbericht inkl. Jahresrechnung und Bilanz zuhanden der Mitgliederversammlung. Weiter unterbreitet der Spitex-Verein den Jahresbericht und das Budget (gemäss vorgegebener Eingabefrist) der Gemeinde Dürnten zur Einsicht.

7.7. Zusammenarbeit mit Angehörigen und weiteren Schnittstellen

Der Spitex-Verein Dürnten pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den Angehörigen bzw. dem Umfeld der Kunden und bezieht diese so weit wie möglich in die Hilfe und Pflege mit ein. Weiter koordiniert er seine Leistungen mit den anderen im Einzugsgebiet tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten, stationären Institutionen des Gesundheitswesens, der Ärzteschaft oder anderen Spitex-Organisationen.

7.8. Qualitätssicherung

Der Spitex-Verein Dürnten erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 58 KVG, Art. 77 KVV) und hält sich an die im Spitex-Vertrag Anhang II „Qualitätssichernde Massnahmen“ beschriebenen Bestimmungen sowie an den Qualitätsleitfaden des Spitex-Verbandes Kanton Zürich. Er betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung.

Die Sicherheit der Mitarbeitenden sowie der Kunden wird gewährleistet. Die Vorgaben der eidgenössischen Koordinationsstelle für Arbeitssicherheit (EKAS) werden gemäss Handbuch Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und betriebliches Gesundheitsmanagement, Kapitel 8 – 10, sowie Qualitätsleitfaden Spitex-Verband eingehalten.

Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind zu befolgen.

7.9. Ausbildungsplätze

Der Spitex-Verein Dürnten beteiligt sich angemessen an der Berufsbildung, indem er Ausbildungsplätze zur Verfügung stellt. Er kann diese für die Ausbildung „Fachfrau/Fachmann Gesundheit“ entweder selbständig, im Verbund mit benachbarten Spitex-Organisationen oder Spitälern und Heimen sowie im Lehrvertriebsverbund für Heime und Spitex (SPICURA) anbieten. Für die Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann HF oder FH stellt der Spitex-Verein Dürnten Praktikumsplätze zur Verfügung.

8. Aufgaben der Gemeinde

8.1. Beiträge und Unterstützung

Die Gemeinde stellt dem Spitex-Verein Dürnten finanzielle Mittel für die Erfüllung der Leistungsziele zur Verfügung.

Die Gemeinde unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Spitex-Verein Dürnten bei der Erfüllung der Leistungsziele. Sie übernimmt insbesondere Funktionen der politischen Interessensvertretung. Im Vorstand des Spitex-Vereins nimmt ein Mitglied des Gemeinderates Einsitz.

8.2. Öffentlichkeitsarbeit

Die Gemeinde unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Spitex-Verein Dürnten in der Öffentlichkeitsarbeit.

8.3. Sozial- und Gesundheitsplanung

Die Gemeinde bezieht den Spitex-Verein Dürnten in die Sozial- und Gesundheitsplanung mit ein.

9.1. Einnahmen der Spitex-Organisation

Die Einnahmen des Spitex-Vereins Dürnten setzen sich zusammen aus:

- Erträgen aus Dienstleistungen durch Leistungsbezüger,
- Kostenbeteiligungen der Leistungsbezüger entsprechend dem vom Bundesrat festgelegten Beitrag,
- Restdefizit der öffentlichen Hand (Gemeinde Dürnten),
- Mitgliederbeiträgen und
- allfälligen weiteren Einnahmen.

9.2. Spenden und Legate

Spenden und Legate werden separat verbucht. Die Verwendung wird im Spendenreglement des Spitex-Vereins Dürnten geregelt.

9.3. Tarife

Für die gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung Art. 7 KLV erbrachten kassenpflichtigen Spitex-Leistungen gelten die vom Regierungsrat in der ab 1. Januar 2012 gültigen Pflegefinanzierung festgelegten Beiträge.

Für die Akut- und Übergangspflege gelten die zwischen dem Spitex-Verband Kanton Zürich und der santésuisse ausgehandelten Tarife, die von der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich genehmigt worden sind.

Für die nichtpflegerischen Spitex-Dienstleistungen legt der Spitex-Verein Dürnten die Tarife fest (unter Berücksichtigung von § 13 Pflegegesetz, Höchstbelastung der Leistungsbezüger).

9.4. Rechnungsstellung an die Leistungsbezüger

Im Sinne der Transparenz weist die Leistungserbringerin gemäss § 20 Pflegegesetz ihre Kosten für pflegerische Leistungen (Langzeitpflege, Akut- und Übergangspflege) unterteilt nach Leistungskategorie, Patientenbeteiligung und Anteil der öffentlichen Hand separat aus.

Die Kosten für kassenpflichtiges Material und nichtpflegerische Spitex-Leistungen sind ebenfalls separat auszuweisen.

9.5. Abgeltung durch die Gemeinde

Die Gemeinde sorgt dafür, dass der Spitex-Verein Dürnten seine Leistungsziele erfüllen kann. Dazu übernimmt sie die Restfinanzierung (Betriebskostendefizit).

9.6. Finanzielle Leistungen

Erbringt der Spitex-Verein Dürnten Leistungen für auswärtige Kunden (Wochenaufenthalter, Feriengäste) übernimmt die Gemeinde Dürnten keinerlei Kosten für das entstandene Restdefizit. Diese Kosten müssen der Wohngemeinde der betroffenen Person in Rechnung gestellt werden.

Die Gemeinde entrichtet ihre Beiträge (Restdefizit) pro verrechnete Stunde für Pflegeleistungen der Langzeitpflege, der Akut- und Übergangspflege und der nichtpflegerischen Leistungen direkt an den Spitex-Verein Dürnten. Die Modalitäten sowie die Periodizität der Verrechnung werden zwischen der Gemeinde und dem Spitex-Verein geregelt.

9.7. Weitere Beiträge der Gemeinde

Die Gemeinde unterstützt spitex-relevante Projekte und Vorhaben im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit finanziellen Beiträgen.

9.8. Haftpflicht-Versicherung

Der Spitex-Verein Dürnten ist verpflichtet, eine Haftpflicht-Versicherung mit einer Mindest-Deckungssumme von 5 Mio. Franken abzuschliessen.

10. Finanzierung

10.1. Controlling

Der Spitex-Verein Dürnten führt eine Kostenrechnung gemäss Finanzmanual „Das Handbuch zum Rechnungswesen, 3. überarbeitete Auflage 2010, Spitex-Verband Schweiz“. Das Controlling für die Gemeinde wird durch ihren Vertreter im Vorstand gewährleistet.

10.2. Rechnungsführung

Die Spitex-Jahresrechnung wird durch zwei Revisoren geprüft, wobei ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission Dürnten angehören muss. Die Revisoren werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Gemeinde hat Einsichtsrecht.

11. Zusammenarbeit

11.1. Partnerschaftlichkeit

Beide Seiten, die Gemeinde und der Spitex-Verein Dürnten, verstehen sich als Partner, die eine gemeinsame Aufgabe zu lösen haben.

11.2. Unternehmerische Freiheiten

Im Rahmen dieser Vereinbarung hat der Spitex-Verein Dürnten die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung.

11.3. Wirtschaftlichkeit

Der Spitex-Verein Dürnten verpflichtet sich, die ihm zur Verfügung gestellten Mittel effizient, wirtschaftlich und im Sinne dieser Vereinbarung zu verwenden.

11.4. Dauer der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung tritt vorbehältlich der Zustimmung durch die Trägerschaft des Spitex-Vereins und des Gemeinderates Dürnten rückwirkend per 1. Januar 2012 in Kraft.

12. Weitere Bestimmungen

12.1. Änderungen

Änderungen dieser Vereinbarung sind jederzeit möglich und bedürfen zur Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung der inkraftsetzenden Instanzen beider Parteien. Diese Vereinbarung kann von jeder Partei unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

12.2. Auflösung der Vereinbarung

Beim Vorliegen von gravierenden Verletzungen der Vereinbarung kann jede der beiden Seiten die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten jeweils auf Ende eines Kalenderjahres auflösen.

Dürnten,-5. MRZ. 2012.....

Spitex-Verein Dürnten

Armin Röthlisberger
Präsident

Gemeinderat Dürnten

Hubert J. Rüegg
Gemeindepräsident

Brigit Frick
Gemeindeschreiberin